

Friedhofsordnung der Pfarrei zum hl. Johannes d. T. und Klemens Tschötsch

Der Friedhof ist der Ort der Ruhe für die Verstorbenen, die hier bestattet sind und deren wir uns in Dankbarkeit und Wertschätzung erinnern. Er spiegelt die Liebe der Hinterbliebenen für ihre Verstorbenen wider und gibt Aufschluss über das religiöse und kulturelle Empfinden der örtlichen Gemeinschaft. Gleichzeitig ist dies der Ort des Lebens, an dem wir die Kraft des Glaubens und des Gebetes erfahren.

Mit der Friedhofsordnung soll eine würdige und ehrfurchtsvolle Gestaltung dieses geheiligten Ortes unterstützt und gefördert werden. Deshalb wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen des zivilen und kanonischen Rechtes folgendes festgestellt und verbindlich festgelegt.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art.1 – Eigentum

Der alte Teil des Friedhofs von Tschötsch (Gp. 1309 der K.G. Pfeffersberg) steht im Eigentum der Pfarrei Tschötsch.

Der neue Teil des Friedhofs (Gp. 1310/2 der K.G. Pfeffersberg) befindet sich im Eigentum der Gemeinde Brixen, wurde aber am 30.08.2019 durch Konzessionsvertrag und Vereinbarung an die Pfarrei Tschötsch zur Führung, Verwaltung und ordentlichen Instandhaltung übertragen.

Die Führung, Verwaltung und ordentliche Instandhaltung beider Bereiche des Friedhofs erfolgt gemäß der Totenpolizeiordnung (D.P.R. vom 10.09.1990, Nr.285, in geltender Fassung), der entsprechenden Bestimmungen über die öffentliche Gesundheit und Hygiene und der geltenden Friedhofsordnung der Gemeinde Brixen.

Die Friedhofsordnung sowie jede Änderung derselben wird der Gemeinde zur Kenntnis gebracht. Der Gemeinde wird das Mitspracherecht über wesentliche Änderungen in der Friedhofsverwaltung eingeräumt.

Pfarrei und Gemeinde bleiben im Rahmen ihres Eigentums Träger aller damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten.

Art.2 – Friedhofsverwaltung

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs obliegt dem Pfarrverwaltungsrat (PVR), der von den dazu bestimmten Vertretern der Pfarrei gebildet wird und jeweils zusammen mit dem Pfarrgemeinderat (PGR) für die Dauer von fünf Jahren bestimmt ist. Die Ansprechperson bzw. Friedhofsbeauftragte wird in eigenem Leitfaden bekannt gegeben.

Der jeweilige Pfarrer als gesetzlicher Vertreter der Pfarrei gehört von Rechts wegen der Friedhofsverwaltung an.

Art.3 – Aufgaben

Der Friedhofsverwaltung obliegt unter anderem:

- a) Die Aufsicht über den Friedhof

- b) Die Führung des Verzeichnisses bzw. der Kartei der im Friedhof Bestatteten mit Angabe des Namens, des Datums der Beerdigung, Standort bzw. Nummer des Grabes, Anschrift und Telefon jener Person, welche für das Grab verantwortlich ist, usw.; die Grabstätte wird nach der Familie bzw. letztbestatteten Person bezeichnet. Aufgelassene oder eingeebnete Gräber werden hinsichtlich der Ruhefrist von mindestens 15 Jahren ebenso im Gräberverzeichnis eingetragen.
- c) Die Zuweisung der Grabstellen und Urnennischen, die Übertragung von Nutzungsrechten an Grabstellen und Urnennischen und deren Verlängerung.
- d) Überprüfung und Genehmigung neuer Grabmäler, Entscheidung über Anordnung der Gräber sowie über deren ordentliche Instandhaltung und Pflege.
- e) Vermittlung des Totengräberdienstes, der zu Lasten der Angehörigen ist, und die Zustimmung zur Graböffnung.
- f) Das Treffen von Entscheidungen und Maßnahmen hinsichtlich der ordentlichen Führung des Friedhofes und die Unterbreitung von Vorschlägen an die zuständigen Gremien für die außerordentliche Instandhaltung.

Die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung ist ehrenamtlich. Nur getätigte Auslagen und Spesen können ersetzt werden.

II. BESTATTUNGSRECHT UND GRABSTÄTTEN

Art.4 – Bestattungsrecht

Im Friedhof von Tschötsch steht nur solchen Personen das Recht auf eine Grabstätte bzw. Urnennische zu:

- a) welche den Wohnsitz in der Pfarrei haben;
- b) welche den Wohnsitz nicht in der Pfarrei haben, aber zufällig auf deren Gebiet gestorben sind, und keine andere zeitgerechte Bestattungsmöglichkeit besteht.
- c) welche den Wohnsitz nicht in der Pfarrei haben, denen aber von der Friedhofsverwaltung ausnahmsweise nur die Erdbestattung in einer bereits bestehenden Grabstätte von nahen Verwandten eingeräumt werden kann, sofern es die Platzverhältnisse erlauben und vorzugsweise eine Einäscherung erfolgt, wobei die Urne aus biologisch abbaubarem Material bestehen muss.
- d) In einer Urnennische können, sofern der Platz vorhanden ist, auch mehrere Urnen beigesetzt werden; dabei müssen die Verstorbenen derselben Familie oder eheähnlichen Gemeinschaft angehört haben, und in der Pfarrei ansässige alleinstehende Geschwister.
- e) Priester, die einen besonderen Bezug zur Pfarrei hatten, können im vorhandenen Priestergrab beigesetzt werden.

Art.5 – Arten der Grabstätten

Der Friedhof hat folgende Arten von Grabstätten:

- a) 73 Einzelgräber (im alten Teil)
- b) 19 Reihengräber (im neuen Teil)
- c) Familiengräber, in denen den Berechtigten und deren Angehörigen, die in der Pfarrei wohnen, das Recht eingeräumt wurde, in dieser Grabstätte bestattet zu werden. Als

Angehörige gelten Eheleute, eingetragene Lebenspartner, Verwandte der aufsteigenden und abfallenden Linie, alleinstehende Geschwister

- d) 22 Nischen für Urnen und 1 Ossarium (für Gebeine und aufgelassene Urnen) im neuen Teil.
- e) am südlichen Ende des neuen Teiles des Friedhofes befindet sich auch eine reservierte Fläche zur Verstreuung der Asche.

Art.6 – Größe der Gräber

Die Größe der Grabumfassung (einschließlich Kreuz, Grabstein, Laterne u.a.) ist folgendermaßen festgelegt:

Einzelgrab und Reihengrab:	0,80 m breit und 1,10m lang
Familiengräber	1,40 m breit und 1,10m lang
Nischen	sind vorgegeben

Art.7 – Nutzungsrecht

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Pfarrei bzw. der Gemeinde und werden nur zur Nutzung für die in dieser Friedhofsordnung festgelegte Zeit übergeben. Ausgenommen sind die Grabsteine, die Grabkreuze und die Umfassungen, die jeweils Eigentum derjenigen sind, die sie haben aufstellen lassen. Sie müssen deshalb bei Auflassen eines Grabes auch von diesen wieder aus dem Friedhof entfernt werden.

Anlässlich der Beisetzung in einer Grabstätte muss der Friedhofsverwaltung jene Person oder deren Nachfolger mitgeteilt werden, die für die Grabstätte verantwortlich zeichnet.

Es besteht kein Anspruchsrecht auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer bestimmten Stelle. Die Überlassung einer Grabstätte oder Urnennische ist bis auf weiteres gebührenfrei.

Es sind jedoch jederzeit freiwillige Spenden für die Erhaltung und Führung des Friedhofs erwünscht, insbesondere bei der Sammlung bei Begräbnissen und zu Allerheiligen.

Art.8 – Erlöschen des Nutzungsrechts

Das Nutzungsrecht der Erdgräber und Urnennischen erlischt:

- a) 15 Jahre nach der Überlassung; kann jedoch von der Friedhofsverwaltung stillschweigend verlängert werden, sofern es die Platzverhältnisse erlauben oder nicht auf das Nutzungsrecht verzichtet wird.
- b) Bei unterlassener Pflege des Grabes und wenn nach erfolgter schriftlicher Aufforderung zur Pflege durch die Friedhofsverwaltung und nach Verstreichen einer Frist von sechs Monaten sich niemand meldet.
- c) Das Grabrecht verfällt, wenn keine Nachfolger sich um das Grab kümmern, der Wohnsitz in eine andere Pfarrei verlegt oder die Gebeine verlegt werden.
- d) Die Nachfolge-Generation hat das Recht, ein Familiengrab zu übernehmen und weiterzuführen.
- e) Die Übertragung von Nutzungsrechten durch Berechtigte an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht möglich und entzieht auch Ersteren das Grabrecht.

Art.9 – Grabmal

Bis zur Errichtung des endgültigen Grabmales, darf das Grab erst nach einigen Monaten nach der Bestattung und nach Setzung des Grabhügels durch eine Holz- oder Metallzarge, die eventuell die Friedhofsverwaltung gegen eine Spende zur Verfügung stellt, eingefasst werden (und nur nach Rücksprache mit dem Friedhofsbeauftragten).

Das Grabmal selbst darf höchstens 1,80m hoch sein. Der Sockel, auf dem das Kreuz befestigt wird, nicht über 0,50m. Die Höhe der Einfassung soll 0,10m betragen und zur Gesamtgestaltung des Grabes passen.

Empfohlen werden Grabkreuze aus Metall, Schmiedeeisen oder Holz sowie Grabsteine aus naturbelassenem Stein, die nicht höher als die Friedhofsmauer sein dürfen. Die Grabdenkmäler sollten in würdiger Weise ein religiöses (spirituelles) Zeichen des Glaubens tragen.

Die Errichtung von Grabmälern oder deren Änderung ist nur nach Vorlage einer maßstabgerechten Zeichnung an die Friedhofsverwaltung und nach der schriftlichen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung gestattet. Diese ist berechtigt, Änderungen über Material, Art und Größe der Grabmäler und der Einfriedung usw. vorzuschlagen und eventuelle Verbote zu erlassen.

Entspricht die errichtete Anlage nicht der eingereichten Zeichnung, oder wurde sie ohne Genehmigung errichtet, kann sie von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt werden.

Auf dem Grabmal sind der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Todesdatum der beigesetzten Person in wetterfester Form anzubringen.

Bei Verfall des Nutzungsrechts oder Auflassung eines Grabes müssen die Angehörigen die Grabmäler, Kreuze, Umfassungen aus dem Friedhof entfernen, andernfalls steht die Entfernung der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten frei.

Art.10 – Grabanlage – Position des Grabes

Im neuen Friedhof werden die neuen Gräber nach fester Reihenfolge vergeben. Im alten Friedhof erfolgt die Vergabe im Rahmen der vorhandenen freien Plätze und stets in Absprache mit der Friedhofsverwaltung durch den Friedhofsbeauftragten.

Wenn Planung, Gestaltung und Ordnung des Grabrechts es erfordern, kann die Friedhofsverwaltung die Versetzung von Grabmälern und Grabanlagen verlangen sowie über die Auflassung von Gräbern verfügen.

Nutzungsberechtigte können für Schäden, die im Zuge von Instandsetzungsarbeiten durch die Friedhofsverwaltung an Grabstätten verursacht werden, von dieser keinen Schadenersatz verlangen.

III. HINWEISE FÜR PFLEGE UND ORDNUNG IM FRIEDHOF

Art.11 – Pflege des Grabes

Sämtliche Gräber sind ca. zwölf Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und ordnungsgemäß und gepflegt instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht, so kann das Grab innerhalb eines Monats nach erfolgter Aufforderung von der Friedhofsverwaltung eingeebnet werden; damit verfällt auch die Grabnutzung.

Die Pflege der einzelnen Gräber ist Sache der Angehörigen bzw. derer, denen das Nutzungsrecht eingeräumt wurde. Die Gräber sollen mit Blumen oder mit niedrigen Sträuchern verziert werden. Die Sträucher dürfen jedoch mit ihren Zweigen die anliegenden Gräber, Wege und Durchgänge nicht besetzen.

Verwelkte Blumen und Kränze und sonstige Abfälle sind von den Gräbern bzw. aus dem Friedhof zu entfernen und privat zu entsorgen.

Für die Grabkerzenreste steht vor dem Friedhof ein Müllcontainer, der von der Pfarrei zur Verfügung gestellt wird.

Das Setzen von hochstämmigen Pflanzen ist nicht gestattet (höchstens 80 cm).

Die Bepflanzung oder die Begrünung der allgemeinen Friedhofsanlagen besorgt die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung behält sich das Recht vor, bei Überwucherung oder Verwilderung der Gräber die Bepflanzung zu entfernen, bzw. das Grab einzuebnen, und die Nutzung zu entziehen, wenn der Nutzungsinhaber der Aufforderung zur Pflege des Grabes innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt.

Die Ablagerung von freiwerdender Erde bei Errichten oder Änderung von Grabmälern und Einfriedungen oder bei Auflassen von Gräbern darf nur nach Rücksprache mit dem Verantwortlichen der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.

Art.12 – Friedhofspflege (Grabpflege)

Damit von April bis Allerheiligen alle Grabstätten einheitlich gepflegt werden (Bewässern und Entfernen des Unkrautes zwischen den Gräbern), erachtet es die Friedhofsverwaltung für angebracht, dies in Eigenregie durchzuführen und dafür entsprechende Personen zu beauftragen. Für die daraus erwachsenden Spesen und die Entsorgung der Grabkerzenreste durch die Müllabfuhr haben die für die Gräber und Urnen zuständigen Angehörigen im jährlich von der Friedhofsverwaltung festgelegten Ausmaß aufzukommen, und zwar pünktlich zu Allerheiligen bzw. Allerseelen laut den im Pfarrblatt angegebenen Terminen.

Art.13 – Haftung

Jene, denen die Nutzung der Grabstelle übertragen wurde, sind grundsätzlich für jeden Schaden haftbar, der durch umfallende Grabmäler, durch Abstürzen von Teilen derselben und dergleichen verursacht wird, außer der Geschädigte war selbst der Verursacher (Haftpflichtversicherung ist zu empfehlen).

Für die Beschädigung von Gräbern Dritter anlässlich von Beerdigungen haftet der verursachende Grabrechtsinhaber bzw. der durch ihn Beauftragte.

Die Friedhofsverwaltung sowie die Eigentümer des Friedhofs haften nicht für irgendwelche Beschädigungen, für Verlust, Diebstahl oder Zerstörung von Grabmälern oder der von wem auch immer in den Friedhof eingebrachten Gegenständen.

Art.14 – Verhalten im Friedhof

Die Besucher des Friedhofs mögen sich der Würde des Ortes entsprechend verhalten. Darum ist innerhalb des Friedhofs alles untersagt, was die Ruhe und den Frieden des Ortes stört, wie zum Beispiel:

- Rauchen, Lärmen und Spielen

- Unbefugtes Abpflücken von Blumen und Pflanzen, unberechtigtes Wegnehmen von Kränzen und anderen auf den Gräbern befindlichen Gegenständen.
- Feilbieten von Waren aller Art, auch Blumen, Kränzen und Kerzen usw.
- Ablegen von Schutt, verwelkten Blumen, unbrauchbaren Kränzen und anderen Abfällen
- Abhalten von Demonstrationen und Kundgebungen
- Mitbringen von Tieren mit Ausnahme der Begleithunde für Menschen mit besonderen Bedürfnissen
- Kinder unter 6 Jahren müssen von Erwachsenen begleitet werden.

Art.15 – Bestattungsbewilligung

Die Beerdigung von Leichen oder die Bestattung von Urnen darf erst vorgenommen werden, sobald der diesbezügliche Erlaubnisschein des Gemeindeamtes im Pfarramt vorliegt. Diesen besorgt das Bestattungsinstitut vom Standesamt der zuständigen Gemeinde.

Die Angehörigen einer verstorbenen Person sollten sich rechtzeitig mit dem zuständigen Pfarrer und der Friedhofsverwaltung in Verbindung setzen und dann mit dem Bestattungsinstitut die notwendigen Schritte für die Bestattung vereinbaren.

Findet eine Bestattung ohne das Mitwirken eines Priesters oder einer sonstigen geistlichen Begleitung statt, ist auf jeden Fall die Absprache mit der Friedhofsverwaltung und dem Bestattungsinstitut erforderlich.

Die Beisetzung einer Urne ist ebenso mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren.

Hinsichtlich der Feuerbestattung und der Aufbewahrung bzw. Verstreuung der Asche wird auf die Art. 20–24 der Friedhofsordnung der Gemeinde Brixen verwiesen; dazu kann die Friedhofsverwaltung oder das Bestattungsinstitut genauere Auskunft erteilen.

Die Feuerbestattung, der Ort der Aufbewahrung der Urne (z.B. Zuhause) bzw. die Verstreuung der Asche sollte möglichst von der verstorbenen Person zu Lebzeiten verfügt worden sein, und ist auf jeden Fall vom Standesamt der Gemeinde zu ermächtigen.

Die Verstreuung der Asche ist nur bei Bestehen einer entsprechenden ausdrücklichen Willenserklärung der verstorbenen Person zulässig und muss auf die Art und Weise erfolgen, die von der verstorbenen Person gewünscht wurde (siehe dazu Art. 24 der Friedhofsordnung der Gemeinde Brixen).

Art.16 – Aufbahrungsort

Die Leichenkapelle, die sich neben der Kirche befindet und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entspricht, dient dazu, den Leichnam oder die Urne mangels anderweitiger Aufbahrungsmöglichkeit bis zur Bestattung aufzubahren, um so in diesem Rahmen Abschied nehmen zu können.

Bei Zusammentreffen von Aufbahrungen mehrerer Leichen, haben sich die Angehörigen den Raumverhältnissen anzupassen und die Entscheidung der Friedhofsverwaltung anzunehmen.

Die Pfarrkirche darf nicht als Aufbahrungsort verwendet werden ausser für Priester, die im hiesigen Friedhof bestattet werden, und beim Trauergottesdienst.

Art.17 – Exhumierung

Die Exhumierung einer Leiche darf nur mit Genehmigung des Bürgermeisters oder auf Anordnung des Gerichts vorgenommen werden. Die Friedhofsverwaltung ist auf alle Fälle darüber in Kenntnis zu setzen.

Art.18 – Schlussbestimmungen

Soweit Fragen in der vorliegenden Friedhofsordnung nicht geregelt sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des kanonischen und zivilen Rechtes, insbesondere die Einheitstexte des Sanitätsgesetzes vom 27.07.1934 Nr. 1265 und das DPR vom 10.09.1990 Nr.285, sowie der Konzessionsvertrag, die Vereinbarung mit der Gemeinde Brixen vom 30.08.2019 sowie die geltende Friedhofsordnung der Gemeinde Brixen, worüber die Friedhofsverwaltung genauere Auskunft erteilen kann.

Diese Friedhofsordnung und jene der Gemeinde Brixen sowie ein Leitfaden zu den Zuständigkeiten bei Todesfällen kann auf der Webseite der Seelsorgeeinheit Brixen – www.se-brixen.it eingesehen werden; der Leitfaden liegt auch in den Kirchen der Pfarrei und in der Leichenkapelle auf.

Die vorliegende Friedhofsordnung tritt mit Datum vom 01. Oktober 2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Alle, die sie angeht, werden ersucht, diese aufmerksam durchzulesen und aufzubewahren und sind verpflichtet sich daran zu halten.

Die vorliegende Friedhofsordnung wurde beschlossen und genehmigt:

- a) von der Pfarrei zum hl. Johannes d. T. und Klemens Tschötsch mit Beschluss der Friedhofsverwaltung vom 22. August 2024.
- b) vom PGR und Pfarrverwaltungsrat am 22. August 2024.
- c) vom Bischöflichen Ordinariat der Diözese Bozen-Brixen approbiert am 18.09.2024.

Für die Pfarrei:
gez. Pfarrseelsorger P. Gianpietro Pellegrini

Der Vorsitzende des PGR
gez. Hubert Kirchler